

## **Makler ausgebootet**

### ***Wohnung selbst vermietet - Streit um die Maklerprovision***

Eine Münchner Vermieterin beauftragte einen Makler mit der Vermittlung ihrer Mietwohnung, als ihre Mieterin kündigte. Diese hatte aber bereits über Zeitungsannoncen nach einem Nachmieter gesucht. Schließlich vermietete die Eigentümerin die Wohnung an einen Mann, der sich auf die Annonce hin gemeldet hatte. Die vom Makler geworbene Mietinteressentin hatte das Nachsehen. Auf Wunsch der Vermieterin zahlte der neue Mieter zunächst das Maklerhonorar, was ihm später leid tat. Er habe dessen Dienste überhaupt nicht in Anspruch genommen, wandte er ein und verklagte den Makler auf Rückzahlung.

Doch der Amtsrichter verwies auf die Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieterin - das sei ein zulässiger und verbindlicher Vertrag zu Gunsten des Maklers. Erst beim Landgericht München I setzte sich der Mieter durch (6 S 5584/04). Für die Zahlung gebe es keinen Grund, denn der Mietvertrag sei nicht durch eine Leistung des Maklers zustande gekommen, urteilte das Landgericht.

Die Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieterin beruhe auf einem Irrtum. Sie habe nämlich gedacht, sie schulde dem Makler Schadenersatz in Höhe der Provision, wenn sie die Wohnung an einen Mieter vergebe, der nicht von ihm geschickt wurde. Deshalb habe sie den neuen Mieter gebeten, die Provision zu zahlen. Tatsächlich schuldete die Vermieterin dem Makler aber nichts. Das träfe allenfalls zu, wenn sie mit dem Makler für so einen Fall eine Vertragsstrafe vereinbart hätte. In der Regel gelte: Komme eine Vermittlung nicht zustande, habe der Makler keinerlei Anspruch auf Provision, auf Schadenersatz ebensowenig.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/makler-ausgebootet>